

RS Vwgh 1985/2/27 85/01/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1985

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §58 Abs1;

1. StVG § 58 heute
2. StVG § 58 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
3. StVG § 58 gültig von 01.01.1970 bis 31.12.1993

Rechtssatz

Die Überlassung eines Radiogerätes (Radiorecorders) steht im Widerspruch zu dem in § 58 Abs 1 StVG enthaltenen Auftrag an die Anstaltsorgane, die für die zentrale Ausstrahlung und damit allgemein für die Weitergabe an die Anstaltsinsassen geeigneten Rundfunksendungen auszuwählen. Die Überlassung eines Radiogerätes (Radiorecorders) steht im Widerspruch zu dem in Paragraph 58, Absatz eins, StVG enthaltenen Auftrag an die Anstaltsorgane, die für die zentrale Ausstrahlung und damit allgemein für die Weitergabe an die Anstaltsinsassen geeigneten Rundfunksendungen auszuwählen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985010031.X02

Im RIS seit

25.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at